



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  CDU-Ortschaftsratsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>104</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez 2</b>

**Informationen der Ortsverwaltung über den geplanten Biergarten Schultheiß-Kiefer-Str. 21**

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Ortschaftsrat Grötzingen</b>	<b>23.09.2020</b>	<b>10</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Die Ortsverwaltung gibt folgende mit den Fachämtern abgestimmte Information zur Kenntnis:

Für die Erteilung von Gaststättenerlaubnissen im gesamten Stadtgebiet von Karlsruhe ist das Ordnungs- und Bürgeramt in seiner Funktion als Gaststättenbehörde (untere Verwaltungsbehörde) zuständig.

Wenn eine Gaststätte eine Außenbewirtung anbieten möchte, muss diese dafür in Anspruch genommen werden. Im Fall der Gaststätte „Gersd“, beantragte der Betreiber dies ordnungsgemäß beim Ordnungs- und Bürgeramt.

Bei solchen gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren muss vor einer Entscheidung auch das Bauordnungsamt angehört werden. Ein förmliches Beteiligungsverfahren von Ortsverwaltungen ist im Rahmen des Gaststättenrechts nicht vorgesehen. Vom Bauordnungsamt wurde dem Ordnungs- und Bürgeramt im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens dann mitgeteilt, dass sich die Gaststätte „Gersd“ in einem gemischt genutzten Gebiet befindet, in dem Gaststätten sowie deren Außenbestuhlung grundsätzlich zulässig sind und dass eine Baugenehmigung für die Gaststätte besteht, die auch das geplante Vorhaben zulässt. Eine zusätzliche förmliche baurechtliche Entscheidung war nicht erforderlich, weshalb das Bauordnungsamt kein Anwohnerbeteiligungsverfahren durchführen musste.

Andere rechtliche Gründe, die zu einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag des Gaststättenbetreibers hätten führen müssen, gab es nicht.

Die Sperrzeiten für Bewirtungsflächen im Außenbereich werden durch die „Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Festsetzung der Sperrzeit von Garten- und Straßenwirtschäften“ geregelt, welche für alle Gaststätten in Karlsruhe gilt. Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenbewirtung wurde gemäß dieser Rechtsordnung folgendermaßen festgesetzt:

- a) Während der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr,
- b) Außerhalb der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) an allen Tagen 22:00 Uhr.

Ein rechtlicher Grund für eine Abweichung von der Rechtsverordnung und das Festsetzen anderer Sperrzeiten wegen besonderer Umständen waren nicht ersichtlich.

Der Gaststättenbetreiber gab allerdings gegenüber dem Ordnungs- und Bürgeramt an, dass er aufgrund ihm bekannt gewordener Bedenken seitens der Anwohner die Bewirtung freiwillig um 22 Uhr einstellen möchte.

Aus diesem oben dargestellten Ablauf wird deutlich, warum es auch zu unterschiedlichen Aussagen seitens der Ortsverwaltung kam. Zum einen wollte die Ortsverwaltung schnell auf die Fragen der Bürgerinnen und Bürger reagieren, so dass zum jeweiligen Kenntnisstand und nach Rücksprache mit den Fachbehörden (OA und BOA) die Aussagen konkretisiert und mitgeteilt wurden.

Grundsätzlich ist ein anderes Verfahren nicht vorgesehen, da die Zuständigkeit beim Ordnungsamt der Stadt Karlsruhe liegt und nicht bei der Ortsverwaltung. Auf Anfragen im Einzelfall werden, wie jetzt auch geschehen, gerne Informationen erteilt.